

Mitteilung über geänderte Kanzleidaten

An die
Rechtsanwaltskammer
Bamberg
Friedrichstraße 7
96047 Bamberg
Per E-Mail: info@rakba.de

Ort, Datum

Name, Vorname	
Mitgliedsnummer	

1. Hauptkanzlei (niedergelassener Rechtsanwalt)¹

☐ Meine Kanzleidaten haben/werden sich ab dem _____ wie folgt geändert/ändern:

1	Kanzleiname				
1a	Kanzleianschrift (Straße, PLZ, Ort)				
1b	Telefonnummer		1c	Telefaxnummer	
1d	E-Mail-Adresse		1e	Internetadresse	

☐ Bei Verlegung in einen anderen OLG Bezirk:
Ich habe bei der Rechtsanwaltskammer _____ einen Antrag gestellt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

2. Arbeitgeber (Syndikusrechtsanwalt) ²

☐ Die Daten meines Arbeitgebers haben sich wie folgt geändert²:

2	Name des Arbeitgebers				
2a	Neue Anschrift des Arbeitgebers (Straße, PLZ, Ort)				
2b	Telefonnummer		2c	Telefaxnummer	
2d	E-Mail-Adresse		2e	Internetadresse	

3. Zweigstelle ³

☐ Ich habe eine Zweigstelle an nachstehender Anschrift eingerichtet³.
(Die **Verwaltungsgebühr i. H. v. 50,00 €** habe ich heute überwiesen.)

☐ Die Daten meiner Zweigstelle haben sich wie folgt geändert:

3	Name der Zweigstelle				
3a	Alte Anschrift der Zweigstelle (Straße, PLZ, Ort)				
3b	Neue Anschrift der Zweigstelle (Straße, PLZ, Ort)				
	Telefonnummer		Telefaxnummer		
	E-Mail-Adresse		Internetadresse		

☐ Ich habe meine Zweigstelle zum _____ aufgelöst.

² Bitte beachten Sie, dass dieses Formular nur dann zu verwenden ist, wenn sich die Daten des Arbeitgebers geändert haben. Wenn Sie einen neuen Arbeitgeber melden möchten, müssen Sie einen Antrag auf Erstreckung Ihrer Syndikuszulassung einreichen. Diesen finden Sie unter www.rakba.de.

³ Die Errichtung einer Zweigstelle im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BRAO anzuzeigen.

4. Weitere Kanzlei (mit weiterem beA) ³

- ☐ Ich habe eine weitere Kanzlei an nachstehender Anschrift eingerichtet⁴.
(Die **Verwaltungsgebühr i. H. v. 100,00 €** habe ich heute überwiesen.)
- ☐ Die Daten meiner weiteren Kanzlei haben sich wie folgt geändert:

4	Name der weiteren Kanzlei			
4a	Alte Anschrift der weiteren Kanzlei (Straße, PLZ, Ort)			
4b	Neue Anschrift der weiteren Kanzlei (Straße, PLZ, Ort)			
	Telefonnummer		Telefaxnummer	
	E-Mail-Adresse		Internetadresse	

- ☐ Die angegebene weitere Kanzlei wurde/wird zum _____ geschlossen.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der Rechtsanwaltskammer Bamberg gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, Art. 15 ff BayDSG.

Die Verwaltungsgebühr von 50,00 € (Zweigstelle) bzw. 100,00 € (weitere Kanzlei), habe ich durch Überweisung auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Bamberg bei der HypoVereinsbank Bamberg, IBAN: DE56 77020070 00037097 28, BIC/SWIFT: HYVEDEMM411 (Konto-Nr. 3 709 728, BLZ 770 200 70), entrichtet.

Unterschrift

⁴ Die Errichtung einer weiteren Kanzlei im Bezirk einer anderen Rechtsanwaltskammer ist auch dieser Rechtsanwaltskammer gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 BRAO anzuzeigen.

Erläuterungen

zur Mitteilung über geänderte Kanzleidaten

Nach § 24 BORA besteht eine Verpflichtung gegenüber der Rechtsanwaltskammer, die Änderung des Namens, Änderungen der Kanzleiinschrift oder Anschriften von weiteren Kanzleien oder Zweigstellen, die jeweiligen Kommunikationsdaten der Kanzleien und Zweigstellen sowie die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen. Etwas anderes gilt, wenn der Zulassungskanzleisitz verlegt wird: In diesem Fall ist bei der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der neue Zulassungskanzleisitz liegt, ein Antrag auf Aufnahme zu stellen.

1 Jeder Rechtsanwalt muss im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied er ist, eine Kanzlei einrichten und unterhalten, § 27 Abs. 1 BRAO. Nach § 31 Abs. 1 und 3 BRAO sind die Kanzleidaten in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammer aufzunehmen. Hierzu gehören neben dem

- Familiennamen und dem oder den Vornamen des Rechtsanwalts auch der
- Name der Kanzlei und deren Anschrift und
- die Namen und die Anschrift bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen sowie
- von dem Rechtsanwalt mitgeteilte Telekommunikationsdaten und Internetadressen der Kanzlei und bestehender weiterer Kanzleien und Zweigstellen.

2 Nach § 46c Abs. 4 und 5 BRAO findet § 27 BRAO auf Syndikusrechtsanwälte mit der Maßgabe Anwendung, dass die regelmäßige Arbeitsstätte als Kanzlei gilt. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt gemäß § 4 zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, ist für jede Tätigkeit eine weitere Kanzlei zu errichten und zu unterhalten, wovon nur eine im Bezirk der Rechtsanwaltskammer belegen sein muss, deren Mitglied er ist. In die Verzeichnisse nach § 31 BRAO ist ergänzend zu den in § 31 Abs. 3 BRAO genannten Angaben aufzunehmen, dass die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwalt erfolgt ist. Ist der Syndikusrechtsanwalt zugleich als Rechtsanwalt gemäß § 4 BRAO zugelassen oder ist er im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse als Syndikusrechtsanwalt tätig, hat eine gesonderte Eintragung für jede der Tätigkeiten zu erfolgen.

3 Nach § 27 Abs. 2 BRAO besteht die Möglichkeit, neben der Zulassungskanzlei nach § 27 Abs. 1 BRAO eine oder mehrere Zweigstellen sowie eine oder mehrere weitere Kanzleien zu errichten.

Unter einer **Zweigstelle** versteht man einen weiteren Standort, der an eine Hauptkanzlei angegliedert und von dieser abhängig ist. Eine **weitere Kanzlei** dagegen ist eine eigenständige Einheit neben der bereits bestehenden Kanzlei. Eine weitere Kanzlei liegt insbesondere dann vor, wenn ein Rechtsanwalt in voneinander unabhängigen Berufsausübungsgemeinschaften oder neben einer solchen als Einzelanwalt tätig wird.

Sowohl an die Zweigstelle als auch an die weitere Kanzlei werden die gleichen sachlichen, personellen und organisatorischen Mindestanforderungen nach § 27 BRAO und § 5 BORA geknüpft wie an die Hauptkanzlei.

Unterschiede zwischen Zweigstelle und weiterer Kanzlei bestehen in folgenden Punkten:

- **Besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA):**
Für eine Zweigstelle wird kein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach eingerichtet. Für jede weitere Kanzlei wird hingegen gemäß § 31a Abs. 7 BRAO ausnahmslos auch ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach erforderlich.
- **Name der Zweigstelle:**
Der Name sowie die Anschrift der Zweigstelle und der weiteren Kanzlei sind der RAK anzuzeigen (vgl. Oben). Weil es sich bei der Hauptkanzlei und der Zweigstelle um eine Organisationseinheit handelt, führt die Zweigstelle in der Regel denselben Namen wie die Hauptkanzlei. Der Name der weiteren Kanzlei muss sich hingegen von dem Namen anderer für diese Person eingetragener Kanzleien unterscheiden, um Verwechslungen zu vermeiden.